

**Verordnung
über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen
(Gebührenverordnung ASTRA, GebV-ASTRA)**

Änderung vom....

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Gebührenverordnung ASTRA vom 7. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Daten aus dem Managementinformationssystem Strasse und Strassenverkehr (MISTRA) werden kostenlos abgegeben, wenn sie für den Eigengebrauch bestimmt sind. Davon ausgenommen sind:

- a. die Abgabe von Daten aus dem Strassenverkehrsunfall-Register nach Artikel 5 der Verordnung vom 14. April 2010² über das Strassenverkehrsunfall-Register;
- b. Spezialauswertungen, die auf Bestellung hin hergestellt werden.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR

¹ SR 172.047.40

² SR 741.57

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen

	Franken	
3	Auskünfte aus Strassenverkehrsregistern und aus MISTRA	
3.7	Standardauswertung ab Auswertungsdatenbank Verkehrszulassung auf elektronischem Datenträger (Rohdaten), pro Auswertung	2100
3.8	Individualauswertung ab Auswertungsdatenbank Verkehrszulassung auf elektronischem Datenträger (Rohdaten), pro Auswertung	2500
3.12	Abgabe der anonymisierten Daten aus dem Strassenverkehrsunfall-Register (VU-Daten), pro Statistikjahr	500
3.13	Abgabe der VU-Daten über einen Direktzugriff auf die Auswertungsanwendung des ASTRA (DWH VU), für die Dauer eines Jahres	
	a. für die 1. - 3. Zugriffsberechtigung, je	2000
	b. für die 4. - 7. Zugriffsberechtigung, je	1000
	c. ab der 8. Zugriffsberechtigung, je	500
3.14	Abgabe der mit weiteren Daten ergänzten VU-Daten über einen Direktzugriff auf die Auswertungsanwendung des ASTRA (DWH VU+), für die Dauer eines Jahres	
	a. für bis zu 3 Zugriffsberechtigungen	10000
	b. für jede weitere Zugriffsberechtigung	3000
3.15	Abgabe der Verkehrsmonitoringdaten über einen Direktzugriff auf die Auswertungsanwendung des ASTRA (DWH VMON), für die Dauer eines Jahres	
	a. für die 1. - 3. Zugriffsberechtigung, je	2000
	b. für die 4. - 7. Zugriffsberechtigung, je	1000
	c. ab der 8. Zugriffsberechtigung, je	500